

## Entsprechenserklärung

### Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der 3U HOLDING AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG.

1. Die 3U HOLDING AG hat den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutsche Corporate Governance Kodex" seit der letzten Entsprechenserklärung vom 23. März 2012 entsprechend der damals geltenden Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodexes vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen:

- Ziffer 3.8: Die D&O-Versicherung der Gesellschaft enthält keinen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat. Die 3U HOLDING AG ist diesbezüglich der Ansicht, dass die Verantwortung und Motivation, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden können.
- Ziffer 4.1.5: Bei der Besetzung von Führungsfunktionen orientiert sich der Vorstand an den Anforderungen der entsprechenden Funktion und sucht nach der bestmöglichen Person, die diese Anforderungen erfüllt. Stehen mehrere gleich qualifizierte Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, achtet der Vorstand bei der Besetzung auf die Vielfalt und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen im Unternehmen, ohne diese Kriterien zu einem vorrangigen Prinzip zu machen.
- Ziffer 4.2.3: Der Aufsichtsrat hat ein Cap für an Vorstände zu zahlende Abfindungen (maximal 2 Jahresgehälter) in den Vorstandsverträgen nicht vorgesehen, da die Verträge lediglich eine begrenzte Laufzeit von 3 Jahren haben. Dementsprechend ergibt sich die mit Ziffer 4.2.3 beabsichtigte Begrenzung des möglichen Abfindungsanspruches eines Vorstands bereits aus der Natur der Vorstandsverträge.
- Ziffer 5.1.2: Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Besetzung des Vorstands nach der Eignung und Qualifikation und sucht nach der bestmöglichen Besetzung der Vorstandspositionen. Nach Auffassung der Gesellschaft würde die vom Kodex vorgegebene besondere Gewichtung weiterer Kriterien die Auswahl möglicher Kandidatinnen oder Kandidaten für den Vorstand einschränken.
- Ziffer 5.4.1: Auch bei der Besetzung des Aufsichtsrats gilt, dass Eignung, Erfahrung und Qualifikation die maßgeblichen Auswahlkriterien sind. Eine Bindung an Vorgaben hinsichtlich der zukünftigen Besetzung schränkt die Flexibilität ein, ohne dass damit anderweitige Vorteile für das Unternehmen verbunden wären. Dies gilt umso mehr, als der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht.

2. Die 3U HOLDING AG wird den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 15. Mai 2012 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

- Ziffer 3.8: Die D&O-Versicherung der Gesellschaft enthält keinen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat. Die 3U HOLDING AG ist diesbezüglich der Ansicht, dass die Verantwortung und Motivation, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden können.
- Ziffer 4.1.5: Bei der Besetzung von Führungsfunktionen orientiert sich der Vorstand an den Anforderungen der entsprechenden Funktion und sucht nach der bestmöglichen Person, die diese Anforderungen erfüllt. Stehen mehrere gleich qualifizierte Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, achtet der Vorstand bei der Besetzung auf die Vielfalt und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen im Unternehmen, ohne diese Kriterien zu einem vorrangigen Prinzip zu machen.
- Ziffer 4.2.3: Der Aufsichtsrat hat ein Cap für an Vorstände zu zahlende Abfindungen (maximal 2 Jahresgehälter) in den Vorstandsverträgen nicht vorgesehen, da die Verträge lediglich eine begrenzte Laufzeit von 3 Jahren haben. Dementsprechend ergibt sich die mit Ziffer 4.2.3 beabsichtigte Begrenzung des möglichen Abfindungsanspruches eines Vorstands bereits aus der Natur der Vorstandsverträge.
- Ziffer 5.1.2: Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Besetzung des Vorstands nach der Eignung und Qualifikation und sucht nach der bestmöglichen Besetzung der Vorstandspositionen. Nach Auffassung der Gesellschaft würde die vom Kodex vorgegebene besondere Gewichtung weiterer Kriterien die Auswahl möglicher Kandidatinnen oder Kandidaten für den Vorstand einschränken.
- Ziffer 5.4.1: Auch bei der Besetzung des Aufsichtsrats gilt, dass Eignung, Erfahrung und Qualifikation die maßgeblichen Auswahlkriterien sind. Eine Bindung an Vorgaben hinsichtlich der zukünftigen Besetzung schränkt die Flexibilität ein, ohne dass damit anderweitige Vorteile für das Unternehmen verbunden wären. Dies gilt umso mehr, als der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht.

**Düsseldorf/Marburg, den 22. März 2013**

Für den Aufsichtsrat  
Ralf Thoenes

Für den Vorstand  
Michael Schmidt